



VMG Süd • Waldburgstraße 21 • 70563 Stuttgart

**An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen**

VMG Süd
Waldburgstraße 21
70563 Stuttgart
Amtsgericht Stgt. VR 615
Telefon 0711/ 61 55 23-40
Telefax 0711 / 61 55 23-50
info@vmg-sued.de
www.vmg-sued.de

10. Dezember 2024



RUNDSCHREIBEN 10/2024

- Arbeitsrechtsfragen an Weihnachten und zur Jahreswende
- Sicherung des Fachkräftenachwuchses – Integration von Zugewanderten in Ausbildung für 2025 und 2026 weiterhin gefördert
- Beitragsaufkommen des VMG Süd in 2025 / Empfehlungsbeschluss des Vorstandes vom 15. November 2024
- Erreichbarkeit der Verbandsgeschäftsstelle über die Feiertage 🙌

Arbeitsrechtsfragen an Weihnachten und zur Jahreswende

1. Gesetzliche Feiertage im Dezember 2024 und Januar 2025

Mittwoch, 25. Dezember 2024
Donnerstag, 26. Dezember 2024
Mittwoch, 01. Januar 2025
Montag, 06. Januar 2025

1. Weihnachtsfeiertag
2. Weihnachtsfeiertag
Neujahrstag
Heilige Drei Könige

2. Zulässigkeit der Arbeit an Feiertagen

Die Beschäftigung von erwachsenen Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nur in den in § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) genannten Fällen zulässig.

Jugendliche Arbeitnehmer und jugendliche Auszubildende (Personen von 15 bis 17 Jahren) dürfen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Außerdem ist gemäß § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) die Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten.

3. Entgeltfortzahlung an Feiertagen

Grundsätzlich besteht für einen Feiertag, der in einen Urlaubszeitraum fällt, Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG). Der **Feiertag ist kein Urlaubstag**, sodass Anspruch auf Entgeltfortzahlung an Feiertagen gemäß der genannten Vorschrift besteht.

Treffen **Urlaub und Feiertag zusammen**, fällt also ein gesetzlicher Feiertag in die Zeit des bezahlten Erholungsurlaubes, so darf der Feiertag nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden (§ 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz).

Gemäß § 2 Abs. 3 EntgFG haben Arbeitnehmer, die am **letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben**, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage!

Mit dieser Regelung sollen eigenmächtige Freizeitverlängerungen vor und nach Feiertagen verhindert werden.

* * *

Sicherung des Fachkräftenachwuchses – Integration von Zugewanderten in Ausbildung für 2025 und 2026 weiterhin gefördert

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg verlängert das sog. Kümmerer-Programm („Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“) für die Jahre 2025 und 2026. Gefördert werden sog. 43,5 Kümmerer-Vollzeitstellen bei 23 Kammern, Bildungsträgern und Landkreisen mit weiteren rund 4 Millionen Euro.

Das Kümmerer-Programm

Mit dem Kümmerer-Programm fördert das Wirtschaftsministerium seit 2016 flächendeckend im Land sogenannte Kümmerinnen und Kümmerer. Deren Aufgabe ist es, geeignete junge Menschen passgenau in **Praktikum, Einstiegsqualifizierung und Ausbildung** zu vermitteln. Dafür bieten die Kümmerinnen und Kümmerer ein umfassendes Unterstützungsangebot. Sie helfen den Zugewanderten bei der Berufswahlentscheidung, unterstützen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und bei der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche.

Gleichzeitig sind sie **Ansprechpersonen für die Betriebe** und beraten diese beispielsweise zu Unterstützungsangeboten während der Ausbildung.

Einzelheiten möchten Sie bitte der **PRESSEMITTEILUNG** des Ministeriums vom 05.12.2024 entnehmen, welche wir als **Anlage** zu diesem Rundschreiben beifügen.

Wenden Sie sich bei Bedarf an die in der PRESSEMITTEILUNG aufgeführten Institutionen (u.a. die jeweils für Ihren Betrieb zuständigen Kammern).

* * *

Beitragsaufkommen des VMG Süd in 2025 / Empfehlungsbeschluss des Vorstandes vom 15. November 2024

„Dem Empfehlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2022 folgend, hat der Vorstand des VMG Süd anlässlich seiner Sitzung am 15. November 2024 Folgendes einstimmig beschlossen:

Um die Interessen der Mitglieder durch den VMG Süd auch weiterhin zuverlässig und kompetent wahrnehmen zu können, benötigt der VMG Süd auch im Jahr 2025 eine solide, finanzielle Basis mindestens in Höhe des Beitragsaufkommens des Jahres 2024.

Daher empfiehlt der Vorstand allen Mitgliedern des VMG Süd die Beiträge für das Jahr 2025 unverändert auf Basis der im Jahr 2024 entrichteten Beiträge zu bezahlen.

Die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle des VMG Süd ist auch im Jahr 2024 weiter angestiegen auf gut 2.000 (!) gerichtliche wie außergerichtliche Interessenvertretungen der Mitglieder. Diese Inanspruchnahme der Verbandsleistungen ist auch für das Jahr 2025 zu erwarten. Um eine reibungslose und zuverlässige Interessenvertretung der Mitglieder auch weiterhin garantieren zu können, ist ein Beitragsaufkommen wie im Jahr 2024 mindestens erforderlich.“

Wir werden daher für das Jahr 2025 diesem Empfehlungsbeschluss folgend die Beiträge unverändert auf Basis der Rechnungsstellung des letzten Jahres erheben. Etwaige Sondervereinbarungen mit Mitgliedern aus dem Möbel- und Einrichtungshandel bleiben hiervon unberührt.

Wir waren und sind weiterhin gerne für Sie da. Gerade in den nach wie vor belastenden Zeiten sind wir für unsere Mitglieder unverzichtbar. Hieran soll und darf sich nichts ändern, in unserem gemeinsamen Interesse.

Auch in diesem Jahr sind wir weiterhin vor besondere Herausforderungen gestellt worden.

Wir haben Sie gerne begleitet und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir werden auch weiterhin für Sie da sein, Ihnen den Rücken freihalten, wo es nur geht und freuen uns auf die Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit auch im nächsten Jahr.

Auf dem Weg dahin und auch durch das Jahr selbst begleiten Sie unsere besten Wünsche.

Ihnen, Ihren Familien sowie Mitarbeitern wünschen wir einen gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

* * *

**Unsere Verbandsgeschäftsstelle bleibt
am Dienstag, den 24.12.2024, am Freitag, den 27.12.2024,
am Montag, den 30.12.2024
sowie am Dienstag, den 31.12.2024 (Silvester), geschlossen.**



Wir sind wieder ab Donnerstag, den 02.01.2025, erreichbar!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Verbandsteam



Gerhard Berger
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer



Aleksandra Miljanić
Rechtsanwalts-
fachangestellte



Frank Herber
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anlage

BESINNLICHES UND SINNVOLLES

**„Ein gutes Gewissen
ist ein ständiges
Weihnachten.“**

Benjamin Franklin

** 17.01.1706, † 17.04.1790,*

*US-amerikanischer Staatsmann,
Schriftsteller und Erfinder*